

Amt der Oberösterreichischen
Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz

Dr. Ulrich Pesendorfer
Sachbearbeiter

ulrich.pesendorfer@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302152
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.z@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: Z60.131 - 2023-0.501.446

Oberösterreichisches Landesleichenbestattungsgesetz Novelle 2023; Entwurf Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Justiz nimmt zu dem oben genannten Gesetzentwurf wie folgt
Stellung:

Zu § 7 Abs. 1:

1. Seit 1.1.2022 ist das Sterbeverfügungsgesetz – StVfG, BGBl. I Nr. 242/2021 – in Geltung, das in § 8 Abs. 4 auch eine Meldepflicht für Totenbeschauärztinnen und -ärzte an das Sterbeverfügungsregister enthält. Beim Bundesministerium für Justiz sind Hinweise aus der Praxis eingegangen, dass diese Meldepflicht einigen Totenbeschauärztinnen und -ärzten nicht bekannt sein dürfte und dass eine gewisse Rechtsunsicherheit bei der Behandlung von assistiertem Suizid mit einer Sterbeverfügung besteht. Gleichzeitig wäre es sinnvoll, der Staatsanwaltschaft oder dem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Meldung nach § 7 Abs. 1 des Gesetzesvorschlags auch mitzuteilen, ob Hinweise vorliegen, dass der Tod in einem unmittelbaren oder mittelbaren kausalen Zusammenhang mit der Einnahme eines Präparats im Sinne des § 3 Z 9 StVfG steht und ob eine Sterbeverfügung aufgefunden wurde.

2. Anstelle des Begriffs der „Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes“, worunter gemäß § 5 Abs. 2 SPG Angehörige des Wachkörpers Bundespolizei, Angehörige der

Gemeindefachkörper, Angehörige des rechtskundigen Dienstes bei Sicherheitsbehörden, wenn diese Organe zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sind, und sonstige Angehörige der Landespolizeidirektionen und des Bundesministeriums für Inneres, wenn diese Organe die Grundausbildung für den Exekutivdienst (Polizeigrundausbildung) absolviert haben und zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sind, zu verstehen sind, sollte im Einklang mit der seit dem Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes am 1.1.2008 in Geltung stehenden Terminologie von einer Anzeige an die „Kriminalpolizei“ gesprochen werden (vgl. § 78 Abs. 1, § 80 Abs. 1 StPO).

Zu § 10:

In § 10 Abs. 1 sollte anstelle des Begriffs „Anordnung der Obduktion durch das Gericht“ im Einklang mit der geltenden strafprozessualen Rechtslage von „*Anordnung der Obduktion durch die Staatsanwaltschaft*“ gesprochen werden.

In § 10 Abs. 2 könnte anstelle von „Bestimmungen über Obduktionen im Auftrag des Gerichtes (gerichtliche Obduktionen)“ dann allgemeiner auf die „*Bestimmungen über strafprozessuale Obduktionen*“ abgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

6. Juli 2023

Für die Bundesministerin:

Dr. Ulrich Pesendorfer

Elektronisch gefertigt